

# **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Mathematik und Informatik

## **Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Universität Leipzig**

**Vom 13. Januar 2003**

---

Aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 11. Dezember 2001 folgende Prüfungsordnung erlassen:  
(Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Leitung und Organisation des Prüfungswesens
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Nichtbestehen einer Prüfung
- § 14 Prüfungen im Master-Ergänzungsfach
- § 15 Rücktritt von Prüfungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Akteneinsicht

§ 18 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

§ 19 Rechtsmittel

## **II. Master-Prüfung**

§ 20 Prüfungsfristen

§ 21 Umfang der Master-Prüfung

§ 22 Master-Arbeit

§ 23 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 24 Zusatzfächer

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen

§ 26 Antragsverfahren

§ 27 Zeugnis und Master-Urkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung

§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **IV. Anlage**

Anlage 1: Studienplan Master-Studium als Übersicht

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfungen**

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Informatik.

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik selbständig anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Master-Grad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig den akademischen Grad:

Master of Science in Computer Science (abgekürzt: M.Sc. Comp.Sc.).

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt vier Semester.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Master-Studium Informatik ist ein modularisierter Studiengang.
- (2) Das Master-Studium erstreckt sich über drei Semester mit Lehrveranstaltungen zu Kerngebieten mit 16 SWS, zur projektorientierten Spezialisierung (Studienschwerpunkt) mit 28 SWS und zum Ergänzungsfach mit 12 SWS.

Im vierten Semester des Master-Studiums ist die Master-Arbeit anzufertigen.

### **§ 5**

#### **Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Die Master-Prüfung umfasst die Master-Fachprüfungen und eine Master-Arbeit.
- (2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die Ergebnisse der Fachprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte (Credit Points) werden beim Prüfungsamt erfasst.
- (3) In der Regel sind in jedem Semester im Verlauf des Master-Studiums durch bestandene Prüfungsleistungen, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen etwa 30 Leistungspunkte (Credit Points) zu erwerben. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Ausschlaggebend für die Feststellung der in einem Semester erworbenen Leistungspunkte (Credit Points) ist der Zeitpunkt, zu dem die Fachprüfungen des jeweiligen Semesters und deren Wiederholungsprüfungen erfolgt sind.
- (4) Vor dem Ablegen der Master-Prüfung sind Prüfungsvorleistungen nachzuweisen. Diesen Prüfungsvorleistungen und/oder alternativen Prüfungsleistungen sind ebenfalls Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet. Die bestandenen Prüfungsvorleistungen und/oder alternativen Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte (Credit Points) werden beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Die Zuordnung der Leistungspunkte (Credit Points) zu den Fachprüfungen, den Leistungsnachweisen und der Master-Arbeit ist in der Anlage 1 angegeben.
- (6) Die Bekanntgabe der Zeiträume zur Master-Prüfung erfolgt mit Beginn des jeweiligen Semesters.
- (7) Die Master-Prüfung ist im vierten Semester des Master-Studienganges vollständig abzulegen.
- (8) Vor Einreichung der Master-Arbeit muss die Fachprüfung zur Spezialisierung abgelegt sein.
- (9) Die Fachprüfungen können vor Ablauf der festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

## § 6

### Leitung und Organisation des Prüfungswesens

- (1) An der Fakultät für Mathematik und Informatik ist ein Prüfungsausschuss Informatik<sup>1</sup> zu bilden, der für alle inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben, die sich aus der vorliegenden Prüfungsordnung ergeben, verantwortlich ist. Der Prüfungsausschuss Informatik hat insbesondere die Aufgabe,
- die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung zu überwachen
  - dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten zu berichten und die Verteilung von Noten offen zu legen, Vorschläge für Reformen der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Universität Leipzig zu unterbreiten
  - Prüfer und Beisitzer zu bestellen und ihre Namen bekannt zu geben
  - über Zulassungen zu Prüfungen zu entscheiden
  - Einsprüche von Prüfungskandidaten entgegenzunehmen und zu bearbeiten
  - Entscheidungen über die Anrechnung von an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu treffen
  - der Erstellung des Transcript of Records mit Angabe der Lehrveranstaltungen und deren Umfang, der erreichten Leistungspunkte (Credit Points) und Noten.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bzw. von den Abteilungen des Institutes für Informatik bzw. von der Fachschaft Informatik vorgeschlagen und sind vom Fakultätsrat zu bestätigen. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und setzt sich aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studenten zusammen. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Dieser nimmt stimmberechtigt an Beratungen des Prüfungsausschusses teil, wenn das von ihm zu vertretende Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit von Studenten in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer.

---

<sup>1</sup> im Weiteren Prüfungsausschuss genannt

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung bzw. Entscheidung übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben wirken die studentischen Mitglieder nicht mit.
- (6) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten bedürfen der Schriftform; getroffene Entscheidungen sind zu begründen und gegebenenfalls durch eine Rechtsbehelfsbelehrung zu ergänzen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit an Prüfungen teilzunehmen, Prüfungsakten einzusehen und sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.  
Über die Erweiterung des Kreises der Prüfer auf wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Wissenschaftler anderer Institute entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (2) Der Kandidat hat das Recht, dem Prüfungsausschuss Prüfer für die einzelnen mündlichen Prüfungen vorzuschlagen. Zuvor versichert sich der Kandidat der Zustimmung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Vorschlag begründet keinen

Anspruch.

- (3) Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen die für ihn angesetzte Prüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist dies dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Kandidaten rechtzeitig einen anderen Prüfer zu beauftragen oder einen Prüfungstermin neu festzulegen.
- (4) Für die einzelnen mündlichen Master-Fachprüfungen sind in der Regel verschiedene Prüfer zu bestellen.  
In der Regel werden mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt.
- (5) Für die Benennung eines Beisitzers ist der Prüfende vorschlagsberechtigt. Beisitzer kann nur sein, wer eine Diplomprüfung oder Master-Prüfung im Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.  
Der Beisitzer hat im Prüfungsverfahren keine Entscheidungsbefugnis; er soll jedoch zur Beurteilung der Leistung des Kandidaten gehört werden.

- (6) Der Beisitzer oder ein Prüfer führt bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsprotokoll. Es hat zu enthalten:

Ort, Datum, Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, erteilte Note, Name der Prüfenden, der Beisitzer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse

Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfern und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Es gilt § 6 Abs. 6.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

Die Beratung der Prüfungsergebnisse ist nicht öffentlich.

- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses und Mitglieder des Fakultätsrates können bei jeder Prüfung anwesend sein.

## **§ 9 Prüfungstermine**

- (1) In jedem Studienjahr werden zwei Prüfungszeiträume festgelegt. Diese Prüfungszeiten sind spätestens drei Monate vor ihrem Beginn durch Aushang bekannt zu machen.

- (2) Prüfer, Ort und Termin einer Prüfung müssen durch den Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden.

## **§ 10 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang<sup>2</sup> an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung

anerkannt.

---

<sup>2</sup> Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen (u.a. Diplomstudiengang Informatik) werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Vergabe von Leistungspunkten (Credit Points) erfolgt gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) und des Fakultätentages Informatik nach der in den "ECTS-Richtlinien der Fakultät für Mathematik und Informatik, Verfahrensweise bei der Vergabe von

Credit Points in Informatik-Studiengängen" festgelegten Weise. Die "ECTS-Richtlinien der Fakultät für Mathematik und Informatik, Verfahrensweise bei der Vergabe von Credit Points in Informatik-Studiengängen" werden als Loseblattsammlung "ECTS-Richtlinien der Universität Leipzig" in universitätsüblicher Weise bekannt gegeben und liegen beim Prüfungsamt zur Einsicht aus.

## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 (sehr gut)          | - eine hervorragende Leistung  |
| 2 (gut)               | - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 (befriedigend)      | - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht               |
| 4 (ausreichend)       | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt          |
| 5 (nicht ausreichend) | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt   |

Zur differenzierten Bewertung können die Noten um 0,3 erniedrigt (bei positiver Tendenz) oder um 0,3 erhöht (bei negativer Tendenz) werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind unzulässig. Die eine Tendenz einer Note kennzeichnende Dezimale wird bei der Ermittlung von Gesamtnoten berücksichtigt.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird das entsprechend dem Modulumfang/Credits gewichtete Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Bei der Festlegung der Fachnote wird dann nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dieser Wert ist die Note der Fachprüfung. Die Fachnote lautet:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| sehr gut,                | wenn der Wert nicht größer als 1,5 ist                    |
| gut,                     | wenn der Wert größer als 1,5 und nicht größer als 2,5 ist |
| befriedigend,<br>3,5 ist | wenn der Wert größer als 2,5 und nicht größer als 3,5 ist |
| ausreichend,             | wenn der Wert größer als 3,5 und nicht größer als 4,0 ist |
| nicht ausreichend,       | wenn der Wert größer als 4,0 ist                          |

- (3) Das Modul beziehungsweise Teilmodul wird durch eine Prüfungsleistung oder alternative Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsleistung oder alternative Prüfungsleistung gilt als erbracht, wenn der Wert der Note nicht größer als 4,0 ist. Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls beziehungsweise Teilmoduls werden die zugehörigen Leistungspunkte (Credit Points) erworben.
- (4) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem entsprechend dem Modulumfang, dem nach erworbenen Leistungspunkten (Credit Points) gewichteten Mittel der erreichten Noten für die zu erbringenden Module bzw. Teilmodule. Bei den Modulen bzw. Teilmodulen, für die nur eine Note "bestanden" vergeben wird, werden die Leistungspunkte (Credit Points) dem Punktkonto gutgeschrieben, werden aber für die Berechnung der Durchschnittsnote nicht verwendet.
- (5) Die Note der Master-Fachprüfung zur Spezialisierung (Studienschwerpunkt) geht mit 50 % und die der Master-Arbeit mit 50 % in die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung ein. Für den Abschluss des Master-Studiums ist eine alternative Prüfungsleistung im Ergänzungsfach obligatorisch. Bei zwei Gutachten ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten. Bei der Feststellung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Gesamtnote lautet:
- |                                 |   |                   |
|---------------------------------|---|-------------------|
| Bei einem Wert bis 1,5          | - | sehr gut          |
| Bei einem Wert über 1,5 bis 2,5 | - | gut               |
| Bei einem Wert über 2,5 bis 3,5 | - | befriedigend      |
| Bei einem Wert über 3,5 bis 4,0 | - | ausreichend       |
| Bei einem Wert über 4,0         | - | nicht ausreichend |
- (6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt. Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung" erteilen.

## **§ 12**

### **Prüfungsformen**

- (1) Zu Prüfungen gehören
- Fachprüfungen der Master-Prüfung in den Fachgebieten (Modulsträngen)

gemäß Anlage 1 (Master-Kernfächer, Studienschwerpunkt und Ergänzungsfach) und die  
- Master-Arbeit.

Eine Fachprüfung besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung, die studienbegleitend nach Abschluss des Moduls erbracht wird.

- (2) In schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme des Fachgebiets erkennen und mit geeigneten Methoden Wege zu ihrer Lösung finden kann. Klausurarbeiten sollten eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die obere Grenze der schriftlichen Prüfungsleistungen je Fachgebiet beträgt 240 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen sollten eine Dauer von 15 Minuten (ohne Anrechnung einer Vorbereitungszeit) nicht unter- und eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Die Obergrenze der Dauer mündlicher Prüfungsleistungen je Fachprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten, in Ausnahmefällen 80 Minuten. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat gleichzeitig nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss der Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Leistungsnachweise für alternative Prüfungsleistungen zu einer Lehrveranstaltung im Master-Studiengang Informatik sind schriftliche Nachweise, die in Verantwortung des Lesenden zu einem Kurs vergeben werden. Grundlage für die Erteilung solcher Leistungsnachweise können u.a. sein:
  - erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Praktika und Übungen

- erfolgreiche Bearbeitung von Lehrveranstaltungsbezogenen Projekten
- Lösen von Übungsaufgaben
- Ergebnisse von Klausuren

(6) Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 13**

#### **Nichtbestehen einer Prüfung**

- (1) Eine Fachprüfung gilt als "nicht bestanden" (mit der Note 5 bewertet), wenn
- der Kandidat ohne triftigen Grund zur Prüfung nicht erscheint (triftige Gründe müssen vom Prüfling nachgewiesen werden, vgl. § 15)
- oder
- der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt
- oder
- der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung zur Prüfung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen versucht
- oder
- ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird
- oder
- die Prüfenden die Leistungen des Kandidaten als nicht ausreichend bewerten.

- (2) Die Master-Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder alternative Prüfungsleistung nicht erbracht wurde oder die Master-Arbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

## **§ 14**

### **Prüfungen im Master-Ergänzungsfach**

- (1) Im Master-Studiengang Informatik ist der Nachweis einer alternativen Prüfungsleistung im Master-Ergänzungsfach obligatorisch. Als Ergänzungsfach kann an der Universität Leipzig jedes Studienfach gewählt werden, sofern die entsprechende Einrichtung dies zulässt.
- (2) Die wissenschaftlichen Anforderungen im Ergänzungsfach werden von der für das Ergänzungsfach zuständigen Einrichtung im Einvernehmen mit der Fakultät für Mathematik und Informatik festgelegt. Die Durchführung des Nachweises der alternativen Prüfungsleistung im Master-Ergänzungsfach wird der Einrichtung übertragen, an der das Ergänzungsfach gelehrt wird.
- (3) In der alternativen Prüfungsleistung zum Master-Ergänzungsfach sind Kenntnisse aus 12 SWS Lehrveranstaltungen für die Master-Prüfung nachzuweisen.

## **§ 15**

### **Rücktritt von Prüfungen**

- (1) Kann der Kandidat zu einer Prüfung nicht antreten oder eine Prüfung nicht beenden, so müssen die Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfer mitgeteilt werden. Der Prüfer kann im Einvernehmen mit dem Beisitzer die Prüfung aussetzen oder abbrechen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Daraus resultierende Terminüberschreitungen hat der Studierende nicht zu vertreten. Bei Krankheit des Kandidaten ist umgehend die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (2) Über die Anerkennung anderer vom Kandidaten schriftlich darzulegender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die angegebenen Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Wird die Master-Prüfung nicht bestanden, so genügt die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile (Module). Wird eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung/alternativen Prüfungsleistung zu einer Fachprüfung kann nur auf Antrag und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches durchgeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Das Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung führt zur Exmatrikulation des Kandidaten.
- (5) Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt § 20.
- (6) Die Fachprüfung zu den Master-Kernfächern ist bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters des Master-Studiums abzulegen.
- (7) Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (8) Die Fachprüfung zum Master-Studienschwerpunkt ist bis zur Abgabe der Master-Arbeit im vierten Fachsemester des Master-Studiums abzulegen. Wird die Fachprüfung zum Master-Studienschwerpunkt bis Ende des dritten Semesters des Master-Studiums abgelegt und nicht bestanden, so gilt diese nicht bestandene Fachprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Eine bestandene Prüfungsleistung der Fachprüfung zum Master-Studienschwerpunkt kann zur Aufbesserung der Note bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Master-Studiums auf Antrag wiederholt werden. In diesem

Fall gilt die bessere Note.

**§ 17**  
**Akteneinsicht**

Innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem ehemaligen Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 18**

### **Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen**

- (1) Ergebnisse mündlicher Prüfungen müssen dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Prüfung unter Angabe der Note bekannt gegeben werden. Die Ergebnisse sind mündlich zu begründen.
- (2) Entscheidungen, die das Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Master-Arbeit feststellen, sind dem Kandidaten außerdem schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.

## **§ 19**

### **Rechtsmittel**

Der Kandidat kann Verstöße gegen die Prüfungsordnung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des betreffenden Prüfungsergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Kandidaten und der an der Prüfung beteiligten Prüfer und Beisitzer.

Eine erneute Ansetzung der Prüfung ist möglich. Dabei hat der Kandidat das Recht, einen anderen Prüfer vorzuschlagen.

## **IV. Master-Prüfung**

## **§ 20**

### **Prüfungsfristen**

Die Master-Prüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters des Master-Studiums abgeschlossen sein, § 16 Abs. 1 bis 7 gilt entsprechend. Der Antrag auf Abschluss zur Master-Prüfung muss mindestens vier Wochen vor Abgabe der Master-Arbeit vorliegen.

## **§ 21**

### **Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich gemäß Anlage 1 zusammen aus:
1. Den Prüfungsleistungen zu den Master-Kernfächern und zur Spezialisierung (Studienschwerpunkt)
  2. Der alternativen Prüfungsleistung zum Ergänzungsfach
  3. Der Master-Arbeit
- (2) Die Master-Prüfung zu den Kerngebieten besteht gemäß Anlage 1 aus zwei Prüfungsleistungen zu den Kerngebieten Praktische Informatik oder Technische Informatik oder Angewandte Informatik oder Theoretische Informatik sowie den Nachweisen zu den alternativen Prüfungsleistungen und für ein Praktikum.
- Die Master-Prüfung zur Spezialisierung (Studienschwerpunkt) besteht gemäß Anlage 1 aus zwei Prüfungsleistungen sowie den Nachweisen zu den alternativen Prüfungsleistungen, zum Problemseminar und zum Praktikum.
- Im Rahmen des Studienschwerpunktes ist in der Regel eine mündliche Prüfung abzulegen.
- (3) Im Ergänzungsfach ist eine alternative Prüfungsleistung für Inhalte von 12 SWS nachzuweisen.

## **§ 22**

### **Master-Arbeit**

- (1) In der Master-Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Grundsätzen zu bearbeiten.
- (2) In der Regel wird ein Thema zur Master-Arbeit von nur einem Kandidaten bearbeitet.

Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Kandidaten durchgeführt werden, wenn das Thema dies erfordert. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

Die Forderung nach Absatz 1 muss erfüllbar sein.

Der Prüfungsausschuss hat die Notwendigkeit einer gemeinsam von mehreren Kandidaten zu verfassenden Arbeit im Einzelfall zu prüfen und vor der Ausgabe des Themas ausdrücklich zu bestätigen. Der Prüfungsausschuss kann Bearbeitungsrichtlinien festlegen und den einzelnen Kandidaten Auflagen erteilen.

- (3) Als Master-Arbeit können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik anerkannt werden.
- (4) Die Ergebnisse der Master-Arbeit sind zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist Bestandteil der Arbeit, sie wird bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt.
- (5) Die Vergabe eines Themas zur Master-Arbeit ist vom Kandidaten zu beantragen. Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel als gemeinsamer Vorschlag des Kandidaten und eines nach § 7 Abs. 1 Prüfungsberechtigten beim Prüfungsausschuss zur Bestätigung eingereicht. Der Prüfungsberechtigte erklärt sich damit gleichzeitig bereit, die Master-Arbeit zu betreuen und zu begutachten.
- (6) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungsfrist einmalig um drei Monate verlängern.  
Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Master-Arbeit wird mit der Abgabe Eigentum der Universität Leipzig. Die Ergebnisse bleiben geistiges Eigentum des Autors. Eine kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Autor bedarf der Zustimmung der Universität.

## **§ 23**

### **Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten. Einer der Gutachter soll der Prüfungsberechtigte sein, der das Thema der Master-Arbeit vergeben hat. Der zweite Gutachter ist vom Prüfungsausschuss festzulegen. Mindestens einer der beiden Gutachter soll Hochschullehrer der Universität Leipzig sein. Der Prüfungsausschuss kann aus inhaltlichen Gründen Gutachten zurückweisen.

Die beiden Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen zu erstellen. Für die Bewertung sind die in § 11 genannten Noten zu verwenden. Bei weniger als zwei Grad Unterschied ergibt sich die Note der Master-Arbeit als arithmetisches Mittel der in den Gutachten vergebenen Noten. Weichen diese Noten in stärkerem Maße voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

Auf dem Zeugnis wird die Note für die Master-Arbeit nach den in § 11 Abs. 4 festgelegten Regeln gerundet ausgewiesen.

Wird eine Master-Arbeit in einem Gutachten mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet und ist die Bewertung im anderen Gutachten nicht mindestens "befriedigend" (3,0), so wird die Master-Arbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Es ist auf Antrag eine Wiederholung der Master-Arbeit möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Zusatzfächer**

Kandidaten können in weiteren als den in § 21 Abs. 2 festgelegten Fächern Prüfungen ablegen. Die in diesen Prüfungen erreichten Noten werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis übernommen. Noten für Zusatzfächer werden bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 25**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Abschluss zur Master-Prüfung in den Kernfächern und

im Studienschwerpunkt sind:

1. Der Nachweis der Immatrikulation im Master-Studiengang beziehungsweise im konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Informatik an der Universität Leipzig
2. Der Nachweis über die bestandene Bachelor-Prüfung Informatik an der Universität Leipzig (Bei Vorliegen der bestandenen Bachelor-Prüfung in Informatik an einer anderen Universität, Hochschule oder Fachhochschule erfolgt eine Einzelfallprüfung. Nach Einzelfallprüfung vergleichbarer Studieninhalte und Prüfungsleistungen kann die Anerkennung der Bachelor-Prüfung mit Auflagen verbunden sein.)
3. Die Einhaltung der in § 20 festgelegten Prüfungsfristen

## **§ 26**

### **Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses zur Master-Prüfung ist vom Kandidaten schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Die in § 25 genannten Nachweise
  - b) Ein tabellarischer Lebenslauf
  - c) Gegebenenfalls eine Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüfer nach § 7 Abs. 2
  - d) Eine Erklärung, dass dem Kandidaten die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig bekannt sind
  - e) Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master-Prüfung im Master-Studiengang beziehungsweise im konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Informatik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist
  - f) Gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 6
- (3) Über den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses zur Master-Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung.

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses zur Master-Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Eine Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Die Zulassung zur Master-Prüfung kann nur versagt werden, wenn der Bewerber die gemäß § 25 festgelegten Abschlussvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder der Bewerber die Master-Prüfung im Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 27**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den Master-Fachprüfungen vergebenen Noten, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Namen der Prüfer sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung und Datenabschrift (Transcript of Records) zum Master-Studium. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es wird auf das Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Datenabschrift (Transcript of Records) zum Master-Studium ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, die Noten und die erworbenen Leistungspunkte (Credit Points) sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist. Der Urkunde über die Verleihung des Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades Master of Science in Computer Science (M.Sc. Comp. Sc.) beurkundet. Sie ist auf dasselbe Datum wie das Master-Zeugnis ausgestellt. Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Informatik und dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Master-Zeugnis und Master-Urkunde enthalten die Angabe, dass die Master-Prüfung entsprechend der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität Leipzig abgelegt worden ist.
- (5) Die Universität Leipzig stellt dem Absolventen des Master-Studienganges Informatik ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Euoparat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung verwendet.<sup>3</sup>

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 28**

##### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen und alternativen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

---

<sup>3</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 29**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 20. November 2000 und des Senats der Universität Leipzig vom 11. Dezember 2001.
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 5. Februar 2002 (Az.: 3-7831-17-0361/16-1) genehmigt. Sie tritt zum Wintersemester 2002/2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, welche sich erstmals im Wintersemester 2002/2003 oder später für den Master-Studiengang Informatik an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig immatrikuliert haben.
- (4) Die Gültigkeit dieser Ordnung ist zunächst bis 30. September 2007 befristet.

Leipzig, den 13. Januar 2003

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

IV. Anlage

Anlage 1

**Master-Studiengang Informatik**

Universität Leipzig, Fakultät für Mathematik und Informatik

**Master-Studium**

120 Credits

**Master-Studium (1. – 3. Semester)**

56 SWS / 88 Credits

Master-Kerngebiet	1. Semester Spezialisierung		2. Semester	3. Semester
<b>Praktische Informatik</b>  oder <b>Technische Informatik</b>  oder <b>Angewandte Informatik</b>  oder <b>Theoretische Informatik</b>  12 SWS 16 Credits	Modul:  2Vo+1Ü PL / 4 cr	<b>Schwerpunkte:</b> <b>Praktische Informatik</b> oder <b>Technische Informatik</b>	Modul:  2Vo+1Ü PL / 4 cr	Modul:  2Vo APL (ÜS) / 3 cr
	Modul:  2Vo+1Ü APL (ÜS) / 4 cr	oder <b>Angewandte Informatik</b> oder <b>Theoretische Informatik</b>	Modul:  2Vo APL(ÜS) / 3 cr	Modul:  2Vo+1Ü PL / 4 cr
	Modul:  2Vo+1Ü PL / 4 cr	oder <b>Schwerpunkt nach Angebot:</b> - Medizininf. - Versicherungsinf. .	Modul:  2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4 cr	Modul:  2Vo APL(ÜS) / 3 cr
	Modul:  2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4 cr	- Linguist. Inf.  20 SWS 28 Credits	Modul:  2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4 cr	Modul:  2Vo APL(ÜS) / 3 cr
<b>Praktikum</b>  4 SWS 8 Credits	PS / 8 cr	<b>Praktikum</b>  4 SWS 8 Credits	PS / 8 cr	
		<b>Problem-Seminar</b> 4 SWS 12 Credits	PSS / 6 cr	PSS / 6 cr
<b>Master-Ergänzungsfach</b> 12 SWS 16 Credits		<b>Angebote der Fakultäten</b> 8Vo+4Ü APL(ÜS)		

**Master-Studium (4. Semester)**

32 Credits

<b>Master-Arbeit</b> 6 Monate 32 Credits		<b>Master-Arbeit</b>
--	--	----------------------

**Legende:** (Vo = Vorlesung, Ü = Übung, ÜS = Übungsschein, B = Beleg, PL = Prüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistung, APL = alternative Prüfungsleistung, PS = Praktikumsschein, PSS = Problemseminarschein)